

Hans H. ROYES
Zahntechnikermeister
Frontenhausener Str. 57
84137 Vilsbiburg

Tel.: 0 87 41/16 12
Fax: 0 87 41/ 81 92

info@royes-dental.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verehrte Frau Doktor, verehrter Herr Doktor,

unser Team ist daran interessiert, Ihnen stets einen hohen Qualitätsstandard zu bieten um Ihnen Zeit zu ersparen und Ihren Patienten eine möglichst kurze Behandlungsdauer zu beschern. Aus diesem Grunde und um unserer Verantwortung gerecht zu werden, möchten wir Ihnen für unsere Geschäftsbeziehung einige Grundsätze und Geschäftsbedingungen unterbreiten um einen reibungslosen Ablauf unserer Zusammenarbeit zu gewährleisten.

1. Auftragseingang

Unsere Auftragsblöcke bestehen aus dem Original, welches mit dem 1. Durchschlag und den Arbeitsunterlagen ins Labor geliefert wird und dem 2. Durchschlag für Ihre Unterlagen. Der Auftrag muss Ihren Praxisstempel tragen, vollständig und gut leserlich ausgefüllt sein. Mit Eingang eines durch Sie ausgefüllten Auftragszettels erkennen Sie die allgemeinen und unsere besonderen Geschäftsbedingungen und unsere Preisliste an. Verwenden Sie bitte die vorgegebenen Abkürzungen und Zeichen zur eindeutigen Verständigung.

2. Arbeitsunterlagen

Die Arbeitsunterlagen müssen hygienisch und bruchsicher in den von uns gestellten Beuteln verpackt sein. Wir behalten uns vor, bei Bedarf vor und während der Verarbeitung auf Nachbesserung bei den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu bestehen.

3. Leistungsumfang

Wir fertigen jede Arbeit gemäß des vollständig ausgefüllten Auftrages auf höchstem Qualitätsniveau ausschließlich mit CE-gekennzeichneten Materialien an, und können auch bei Bedarf auf Ihre besonderen Wünsche eingehen, die Sie dann im Feld Auftrag vermerken müssen.

4. Lieferfristen

Die Terminierung wird nach Rücksprache mit uns festgelegt. Grundsätzlich sind Lieferzeiten von 10 vollen Arbeitstagen je Auftrag bis 6 Einheiten als Normal zu betrachten. Als Einheit gilt jede(s) Krone, Verblendung, Inlay und Brückenglied. Bei größeren Arbeiten verlängert sich die Frist. Auf Wunsch werden Eilaufträge nach Absprache gegen gesonderte Berechnung ausgeführt.

5. Zahlungsbedingungen

Sie erhalten für die erteilten Aufträge Einzelrechnungen. Für gesetzlich versicherte Patienten sind diese aufgeteilt in die von der Gesetzlichen Krankenkasse zuschussfähigen Leistungen und den wirtschaftlich erforderlichen Zusatzleistungen. Am Monatsende werden die Einzelrechnungen in der Sammelauflistung zusammengefasst. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 30 Tagen rein Netto zu begleichen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir 3% Skonto. Um vor Behandlungsbeginn die zahntechnischen Kosten für den geplanten Zahnersatz ermitteln zu können, bieten wir die Möglichkeit auf einen detaillierten Kostenvoranschlag zurück zu greifen, der je nach Umfang mit 15,00 € bzw. 25,00 € berechnet wird und bei Auftragseingang wieder gutgeschrieben wird. Um den Zahlungsverkehr für beide Seiten zu vereinfachen, können Sie auch vom Bankeinzugsverfahren Gebrauch machen. In diesem Fall gewähren wir grundsätzlich 3% Skonto auf den Monatsumsatz.

6. Allgemeines

Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen und bieten umfassenden Service und individuelle Betreuung in sämtlichen Bereichen der Zahntechnik. Selbstverständlich kann jeder Patient zur individuellen Beratung und Farbbestimmung nach vorheriger Terminierung in unser Laborkommen und bei Bedarf stehen wir gerne mit Rat und Tat auch in Ihrer Praxis zur Verfügung. Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden, denn eine ästhetisch und funktionell perfekte zahntechnische Ausführung wird auch für Sie einen wesentlichen Werbefaktor darstellen.

Auf gute Zusammenarbeit freut sich das Team der
Royes Dentaltechnik

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahntechniker-Handwerks

1. Allgemeines

1.1. Aufträge für zahntechnische Leistungen werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahntechniker-Handwerks ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

2. Preise

2.1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut Preisliste gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige Preisliste. Sie berücksichtigen nur vorhersehbare Aufwendungen und sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Erhöhungen bis 10 % werden vom Auftraggeber ohne vorherige Rückfrage anerkannt. Bei Erhöhungen über 10 % erfolgt vor Beginn der Arbeit Abstimmung mit dem Auftraggeber. Änderungen der Preise für gesondert zu berechnende Materialien (z. B. Zähne, Edelmetall u. a.) verändern den Kostenvoranschlag in jedem Fall.

3. Lieferzeit

3.1. Lieferfristen werden nach bestem Vermögen angegeben. Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit vom Verträge zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

4. Versand

4.1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

5. Haftung

5.1. Der Auftraggeber hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen; neue Modelle bzw. Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

5.2. Gewährleistungsansprüche sind auf das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt; die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Verträge zurückzutreten.

5.3. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

6. Arbeitsunterlagen

6.1. Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluß auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Modelle und Abformungen muss in jedem Falle der Auftraggeber einstehen.

7. Material- und Zubehöriteilstellung

7.1. Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne etc.) oder Zubehöriteile (Fertigteile, z. B. Geschiebe, Gelenke etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien oder Zubehöriteile gehen nicht zu lasten des Auftragnehmers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehöriteile haftet der Auftragnehmer mit Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

8. Zahlung

8.1. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 -14 Tagen nach Rechnungseingang. Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

8.2. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Lieferung erfolgt bis zur endgültigen vollständigen Bezahlung unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen bleibt die gelieferte Sache Eigentum des Zahnlabors. Der Auftraggeber tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Sache zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an das Zahnlabor ab. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch weitere Abtretung, zu verfügen.

9.2. Der Auftraggeber händigt dem Zahnlabor auf Anforderung ein Verzeichnis mit allen unter Eigentumsvorbehalt von dem Zahnlabor stehenden Waren, den abgetretenen Forderungen, den Namen und Adressen der Schuldner und Krankenkassen und mit der Höhe der Forderungen aus. Der Auftraggeber ist auf Aufforderung verpflichtet, und das Zahnlabor ist berechtigt, den Schuldnern die Forderungsabtretung anzuzeigen.

9.3. Bei Übersicherung gibt das Zahnlabor auf begründetes, schriftliches Verlangen des Auftraggebers den überschießenden Forderungsbetrag frei.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Laboratoriums.

10.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Laboratoriums, sofern

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.